



Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung III/8
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax	Datum
462205/003	AM-GSt-wi	Günter Krapf	DW 2468	DW 2683	08.03.2007
3-III/8/06					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 (BsSchEG) geändert werden, nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

1. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Zentraler Gegenstand des Entwurfs ist die Organisationsreform der Verwaltungsorgane der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskassa (BUAK) sowie der regionalen Verwaltungseinheiten.

Zwar bleiben die Sachbereiche Urlaubs- und Abfertigungsregelung getrennt, doch sollen insbesondere zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten die für die beiden Sachbereiche getrennt bestehenden Verwaltungseinheiten (Ausschuss, Vorstand, Kontrollausschuss) zusammen gelegt werden. Weiters werden durch den vorliegenden Entwurf die gesetzlichen Änderungen im BUAG umgesetzt, die durch die vom Vorstand beschlossene Zusammenlegung der Landesstellen zu Regionalzentren erforderlich wurden.

Auflassung von Landesstellen

Dieser Auflassung der Landesstellen steht die Bundesarbeitskammer aber mit großer Skepsis gegenüber, selbst wenn über die Errichtung von Regionalzentren nach der Geschäftsordnung der BUAK mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden ist. Die aufzulassende Landesstelle Vorarlberg beispielsweise betreut mit einem Vollzeitbeschäftigten und zwei

zu je 60% teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern 470 Betriebe mit rund 6000 Beschäftigten und kann auf ein hohes Serviceniveau sowohl gegenüber den Betrieben als auch den erfassten Beschäftigten verweisen. Die Praxis zeigt, dass der Bedarf an einem persönlichen Zugang zur BUAK und nach direkten Kontaktmöglichkeiten sehr groß ist.

Der Auflassung der Landesstellen wird von der Bundesarbeitskammer daher nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass keine Verschlechterung des Serviceniveaus eintritt und eine kompetente Auskunftsstelle in den Bundesländern insbesondere für die Anliegen der Arbeitnehmer erhalten bleibt. Diese sollte zweckmäßigerweise bei der gesetzlichen Interessenvertretung des jeweiligen Bundeslandes eingerichtet werden.

Zusammenlegen von Verwaltungsorganen

Grundsätzlich werden von der Bundesarbeitskammer Regelungen positiv bewertet, die zu Verwaltungsvereinfachungen und Kosteneinsparungen führen, sofern sicher gestellt ist, dass dadurch die berechtigten Interessen der Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Die Bundesarbeitskammer hat daher keine Bedenken gegen die Zusammenlegung der Verwaltungsorgane, da dadurch eine Straffung der Strukturen und eine effizientere Sitzungsdurchführung erreicht werden wird.

Maßnahmen gegen Meldeverstöße der Arbeitgeber

Die Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, der BUAK zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Reihe von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberdaten zu übermitteln. Der Entwurf sieht eine Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit der BUAK auf Daten der Krankenversicherungsträger vor. Nunmehr soll eine Abfrage sämtlicher Beschäftigungsverhältnisse eines Arbeitgebers möglich sein. Diese Ermächtigung erleichtert eine effektive Kontrolle, ob tatsächlich alle BUAK-pflichtigen Beschäftigten gemeldet wurden (so ist zB das Verhältnis Arbeiter-Angestellte feststellbar) und ist nach Ansicht der Bundesarbeitskammer, sofern die datenschutzrechtliche Zulässigkeit gewährleistet ist, eine sinnvolle und rasche Kontrollmöglichkeit, die geeignet ist, gerade den im Baubereich vermehrt festzustellenden Sozialmissbrauch hintanzuhalten.

2. Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957

Abgangsdeckung aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik

Der vorgesehene § 20 BSchEG sieht vor, dass in den Jahren 2007 bis 2009 jeweils der jährliche Betrag von 2,5 Mio. € aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zur Deckung des Aufwandes zu leisten ist. § 12 Abs 3, 6 und 7 BSchEG sind während dieser Zeit nicht anzuwenden.

Grundsätzlich ist der Aufwand für die Schlechtwetterentschädigung durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu decken. Schon bisher ist dann, wenn in einem Kalenderjahr die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge zur Deckung des Aufwandes an Rückerstattungen nicht ausreichen, ein Betrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu leisten (§ 12 Abs 3 und 7). Ergibt sich aber aus der Gebarung des vorangegangenen Kalender-

jahres und dem voraussichtlichen Aufwand für die beiden Folgejahre, dass die Eingänge zur Aufwandsdeckung nicht ausreichen, so erhöht sich der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (gemäß einer Verordnung des BMWA) im notwendigen Ausmaß (Abs 7).

Um diese Erhöhung der Lohnnebenkosten im Baubereich zu vermeiden, soll für eine Übergangszeit von drei Jahren die Abgangsdeckung durch einen Pauschalbetrag aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik getragen werden. Der durchschnittliche Abgang des Bereiches Schlechtwetterentschädigung seit 1997 beträgt jährlich 2,4 Mio €, und seit 2000 jährlich 2,6 Mio €. Der vorgeschlagene Pauschalbetrag entspricht dem Durchschnitt der beiden Fehlbetragswerte.

Die Gebarung Arbeitsmarktpolitik wird somit mit insgesamt 7,5 Mio € belastet. Die Schlechtwetterentschädigung ist ein sehr sinnvolles arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Vermeidung von Kündigungen im Baubereich.

Unabdingbar sichergestellt muss aber sein, dass die Abgangsdeckung nicht aus der zweckgebundenen Gebarung Arbeitsmarkt erfolgt, so dass jedenfalls dadurch keine Schmälerung der Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik eintritt.

Weiters muss gewährleistet sein, dass die Gebarung Arbeitsmarkt keinesfalls über diesen Pauschalbetrag hinaus zur Deckung eines allenfalls höheren Abganges herangezogen wird. Für diesen Fall scheint im Entwurf keine Vorsorge getroffen worden zu sein. Die Bundesarbeitskammer regt daher eine Regelung an, durch welche eine Klarstellung in diesem Sinne getroffen wird.

Herbert Tumpel
Präsident

Christoph Klein
iV des Direktors